

**IV. Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ab 01.01.2024)****A. EINNAHMEN**

- 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel**
- 01 Gemeinschaftsteuern- und Gewerbesteuerumlage**
  - 011 Lohnsteuer
  - 012 Veranlagte Einkommensteuer
  - 013 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
  - 014 Körperschaftsteuer
  - 015 Umsatzsteuer
  - 016 Einfuhrumsatzsteuer
  - 017 Gewerbesteuerumlage
  - 018 Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge
- 02 EU-Eigenmittel**
  - 021 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU
  - 022 BNE-Eigenmittel der EU
  - 023 Zölle
  - 024 Abschöpfungen
- 03/04 Bundessteuern**
  - 031 Energiesteuer
  - 032 Tabaksteuer
  - 033 Alkoholsteuer
  - 034 Schaumweinsteuer
  - 035 Kaffeesteuer
  - 036 Versicherungsteuer
  - 037 Stromsteuer
  - 038 Kraftfahrzeugsteuer

- 039 Luftverkehrsteuer
- 041 Kernbrennstoffsteuer
- 044 Solidaritätszuschlag
- 049 Sonstige Bundessteuern

**05/06 Landessteuern**

- 051 Vermögensteuer
- 052 Erbschaftsteuer
- 053 Grunderwerbsteuer
- 055 Totalisatorsteuer
- 056 Andere Rennwettsteuern
- 057 Lotteriesteuer
- 058 Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz
- 059 Feuerschutzsteuer
- 061 Biersteuer
- 062 Online-Casinospielsteuer
- 069 Sonstige (Landessteuern)

**07/08 Gemeindesteuern**

- 071 Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer
- 072 Grundsteuer A

Soweit eine getrennte Buchung der Grundsteuer A wegen der geringen Anzahl landwirtschaftlich genutzter Grundfläche nicht zweckmäßig ist, kann zunächst die Buchung zusammen mit der Grundsteuer B erfolgen. Für diesen Fall ist einmal monatlich der Soll-Anteil der Grundsteuer A am Gesamtsoll der Grundsteuer zu ermitteln. Vor Abschluss des Haushaltsjahres ist nach dem Verhältnis des Gesamtaufkommens zum Gesamtsoll der auf Grundsteuer A entfallende Teil zu errechnen und umzubuchen.

- 073 Grundsteuer B
- 074 Grundsteuer C
- 075 Gewerbesteuer
- 076 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

- 077 Gewerbesteuerumlage  
Gewerbesteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.
- 078 Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge
- 079 Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)
- 082 Vergnügungsteuern  
Spielvergnügungsteuer
- 083 Hundesteuer
- 089 Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)

**09 Steuerähnliche Abgaben**

- 092 Münzeinnahmen (nur Bund)
- 093 Abgaben von Spielbanken
- 099 Sonstige steuerähnliche Abgaben

**1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.**

**11 Verwaltungseinnahmen**

- 111 Gebühren, sonstige Entgelte  
Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112  
Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen  
Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341  
Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)  
  
z. B. für Anerkennungen, Beglaubigungen, Bekanntmachungen, Bescheinigungen, Beurkundungen, Bewilligungen, Eintragungen, Entscheidungen, Festsetzungen, Feststellungen, Genehmigungen, Prüfungen, Überwachungen, Untersuchungen, Vermessungen, Zulassungen, Zustimmungen und andere Amtshandlungen wie Ausstellung von Pässen, Personalausweisen, ferner Bezugs-, Schreib- und Verfahrensgebühren.  
  
Erstattung von Prozesskosten, Auslagen und sonstigen Kosten der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

### Beiträge im Sinne des Abgabenrechts

Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. ä., Beiträge zu den Kosten des Flurbereinigungsverfahrens sind jedoch der Gruppe 341 zuzuordnen.

Benutzungsgebühren für Unterrichts- und Bildungsanstalten, kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des Gesundheitswesens, der Sozial- und Jugendhilfe, der kommunalen Gemeinschaftsdienste und Wirtschaftsunternehmen und andere Einrichtungen, z. B. Schulgelder, Hörer- und Vorlesungsgebühren, Kolleggelder, Lehrgangsggebühren, Eintrittsgelder, Leihgebühren, Krankenhausgebühren, Pflegekosten, Einkaufsgelder, Entgelte für Kanalbenutzung, Beiträge für Müllbeseitigung, Straßenreinigung und Beleuchtung, Bestattungsgebühren u. ä., Lotsgebühren, Befahrungsabgaben, Parkgebühren, Hafengebühren.

Raumbenutzungsgebühren sind der Gruppe 124 zuzuordnen.

### Sonstige hier zu buchende Verwaltungseinnahmen

Einnahmen, die auf vertraglicher Grundlage beruhen und nach gleichen Grundsätzen für die Überlassung von Rechten, die Übernahme von Gewährleistungen, Bürgschaften u. ä. erhoben werden, z. B. Garantieprovisionen und Gebühren für die Verwaltung von Bürgschaften.

- 112 Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)

Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschl. damit zusammenhängender Prozesskosten usw.

- 119 Sonstige (Verwaltungseinnahmen)

Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.

Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden

Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)

Einnahmen aus Aufträgen Dritter

Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung

Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte

Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern

Einnahmen aus Fundsachen

Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)

Einnahmen aus dem Verfall von Kauttionen

Einnahmen aus Regressen

Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung

Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)

Haftungsentschädigungen

Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.  
Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können

**12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)**

**121 Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen**

Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar

· Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen

Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.

· Kursgewinne aus Wertpapieren

Dies gilt für die Städte Bremen und Bremerhaven.

**122 Konzessionsabgaben**

Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z. B.

· Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz)

· Einräumung der Wegenutzung

Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen

Konzessionsabgaben und Straßenbenutzungsentgelt von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

123 Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen

Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien

124 Mieten und Pachten

Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126  
z. B. Mieten aus Dienst- und Werkdienstwohnungen, Mieten aus Grundstücken, Platzmieten, Pachten, Erbbauzinsen, Jagd- und Fischereipachten, Mieten aus Schutzbauten, Nutzungsentschädigungen und Nutzungsentgelten für die Überlassung oder Inanspruchnahme von Anlagen und Räumen oder Einrichtungen in Räumen (Raumbenutzungsgebühren) sowie für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen von Beamten usw.

125 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Einnahmen aus z. B.

- Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten
- dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe
- dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen
- sonstigen Betriebszweigen (z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)
- der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
- dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte  
Einschl. der Werkstättenbetriebe in Justizvollzugsanstalten

126 Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen

Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen

- Jagd- und Fischereipacht
- Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Pachten für Gewässer
- Pachten für den Abbau von Bodenschätzen
- Mobilfunkfrequenzen

129 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)

Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können

**13 Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.**

131 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135

Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten

132 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Soweit nicht bei Gruppe 119 oder 125

Für die Zuordnung zu dieser Gruppe gilt - mit Ausnahme des Verkaufs von Fahrzeugen - eine Wertgrenze von mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall. Erlöse aus dem Verkauf von beweglichen Sachen bis zu einem Beschaffungswert von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall sind der Gruppe 119/125 zuzuordnen. Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen sind immer unter der Gruppe 132 nachzuweisen.

Zuzuordnen sind hier im Übrigen:

Erlöse aus der Veräußerung von unbrauchbar und entbehrlich gewordenen Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen einschließlich Maschinen in Diensträumen und Dienstwohnungen, abgängiger schwimmender Geräte, von Kunstgegenständen und Sammlungen

133 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen

Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen  
Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren  
Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen

134 Kapitalrückzahlungen

Zu erfassen sind hier Rückzahlungen von Kapitalanteilen an Gesellschaften.

135 Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken

Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten

**14 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen**

Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen

- 141 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
- 146 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland

**15 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich**

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

- 151 Zinseinnahmen vom Bund
  - 152 Zinseinnahmen von Ländern
  - 153 Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
  - 154 Zinseinnahmen von Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 156 Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
  - 157 Zinseinnahmen von Zweckverbänden

**16 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen**

- 161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- 162 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland
- Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen, Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen
- 166 Zinseinnahmen aus dem Ausland

**17 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

- 171 Darlehensrückflüsse vom Bund
- 172 Darlehensrückflüsse von Ländern
- 173 Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 174 Darlehensrückflüsse vom Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

- 176 Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
- 177 Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

## **18 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen**

- 181 Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

- 182 Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland

Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland  
z. B. Darlehensrückflüsse aufgrund von Rückzahlungen gemäß BAföG

- 186 Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

## **2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen**

Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.1 der allgemeinen Vorschriften

Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

## **21 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des

gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den  
Gebietskörperschaften

- 211 Allgemeine Zuweisungen vom Bund
  - Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder
- 212 Allgemeine Zuweisungen von Ländern
  - Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
- 213 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
  - Landesumlagen
- 214 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
  - Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen  
Vorschriften
- 216 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von  
der Bundesagentur für Arbeit
- 217 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden

## **22 Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der  
allgemeinen Vorschriften

Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem  
Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur  
Verbilligung der Zinsleistungen

Soweit es sich um Erstattungen / Verrechnungen zwischen den drei  
bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe  
38 zuzuordnen.

- 221 Schuldendiensthilfen vom Bund
- 222 Schuldendiensthilfen von Ländern
- 223 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 224 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
  - Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen  
Vorschriften
- 226 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der  
Bundesagentur für Arbeit
- 227 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden

## **23 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche

Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind

Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

231 Sonstige Zuweisungen vom Bund

Erstattung

- von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl
- von Kriegsfolgenhilfeleistungen
- des Anteils des Bundes am Wohngeld
- von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.
- von Ausgaben für statistische Erhebungen

232 Sonstige Zuweisungen von Ländern

Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

233 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

234 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

235 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

236 Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

237 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden

**26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen**

Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

261 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland

Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch

- Banken und Versicherungen
- Stiftungen und Fonds
- Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer

266 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

**27 Zuschüsse von der EU**

271 Erstattungen von der EU

272 Sonstige Zuschüsse von der EU

**28 Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen**

281 Sonstige Erstattungen aus dem Inland

282 Sonstige Zuschüsse aus dem Inland

Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden

286 Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen

287 Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen

**29 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

291 Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

292 Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

293 Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen

297 Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

298 Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

299 Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

### 3 **Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen**

#### Schuldenaufnahmen

- Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
- Ausgaben für Disagio-, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
- Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind
- Besondere Finanzierungseinnahmen sind
  - Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)
  - Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
  - Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen
  - Haushaltstechnische Verrechnungen

### 31 **Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung**

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

- 311 Schuldenaufnahmen beim Bund
- 312 Schuldenaufnahmen bei Ländern
- 313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
- 314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

- 317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden

### 32 **Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt**

Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.

- 321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

- 322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
- 325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland
- 326 Schuldenaufnahmen im Ausland

### **33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 38 zuzuordnen.

- 331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund
  - 332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern
  - 333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
  - 334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- 336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
  - 337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden

### **34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen**

- 341 Beiträge
- Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben
- Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.
- 342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
  - 346 Zuschüsse für Investitionen von der EU
  - 347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

**35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken**

Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen

352 Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage

z. B. Kassenverstärkungsrücklage

355 Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage

356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken

359 Entnahmen aus sonstigen Rücklagen

**36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre**

Nachweis der Übertragung von Überschüssen

**37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen**

371 Globale Mehreinnahmen

Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können

372 Globale Mindereinnahmen

Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden

**38 Haushaltstechnische Verrechnungen**

Ausgaben dürfen nur an Einnahmen der korrespondierenden Gruppen geleistet werden:

Gruppe 981 an Gruppe 381

Gruppe 984 an Gruppe 384

Gruppe 985 an Gruppe 385

Gruppe 986 an Gruppe 386

Gruppe 989 an Gruppe 389

Erstattungen und Verrechnungen der korrespondierenden Gruppen müssen jeweils im gleichen Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

381 Erstattungen innerhalb eines Haushalts

Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)

Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.

382 Durchlaufende Posten (gilt nicht für Bremen)

Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (z. B. Durchlaufspenden)

384 Einnahmen der Stadt Bremen vom Land Bremen

385 Einnahmen der Stadt Bremerhaven vom Land Bremen oder der Stadt Bremen

386 Einnahmen des Landes Bremen von der Stadt Bremen

389 Einnahmen des Landes Bremen oder der Stadt Bremen von der Stadt Bremerhaven

**B. AUSGABEN****4 Personalausgaben**

Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen.

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige

**41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige**

## 411 Aufwendungen für Abgeordnete

Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses,

z. B.

- Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten
- Versicherungen
- Pauschalierte Reisekosten
- Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie Aufwendungen für Deputierte

## 412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.

- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände
- Ausgaben für Beiräte (einschl. Reisekosten), soweit nicht Gruppen 526 bis 546
- Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung
- Aufwandsentschädigung an Deputierte
- Aufwendungen für ehrenamtliche Magistratsmitglieder

**42 Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen**

421 Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger

Oberbürgermeisters und der übrigen Magistratsmitglieder der Stadt  
Bremerhaven

- 422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen  
und Richter

Grundgehalt  
Familienzuschlag  
Zuschüsse zum Grundgehalt  
Altersteilzeitzuschlag  
Zulagen  
Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im  
Vollstreckungsdienst  
Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich  
Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen  
Anwärterbezüge  
Vermögenswirksame Leistungen  
Sonderzuwendungen/-zahlungen  
Aufwandsentschädigungen  
Abfindungen und Übergangsgelder  
Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)  
Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen,  
Beamte, Richterinnen und Richter  
Schulbeihilfen  
Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern,  
Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.  
Urlaubsgeld  
Sonderzuwendungen einschl. Kinderzuschlag

- 423 Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten  
und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und  
Nebenleistungen der freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie  
Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)

Grundgehalt  
Familienzuschlag  
Altersteilzeitzuschlag  
Zulagen  
Vergütungen  
Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich  
Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen  
Vermögenswirksame Leistungen  
Aufwandsentschädigungen  
Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und  
Soldaten  
Abfindungen und Übergangsgelder  
Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)  
Versicherungsbeiträge für Dienstleistende  
Wehrsold, besondere Vergütung, Wehrdienstzuschlag, Entlassungsgeld,  
erhöhter Wehrsold, Mehrarbeitsvergütung,  
Auslandsverwendungszuschlag für nicht mandatierte Einsätze für  
freiwilligen Wehrdienst Leistende

- 424 Zuführung an die Versorgungsrücklage

Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a  
Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder  
aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer  
Versorgungsrücklage

- 427 Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und  
nebenberuflich Tätige

Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe  
Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und  
Volontäre  
Vergütungen nach Heuertarifen  
Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf  
außerhalb der Staatsverwaltung ausüben  
Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch  
dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt,  
die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind  
Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige,  
soweit nicht Gruppe 526  
Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge  
Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten  
Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer  
Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer  
Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und  
Religionslehrer

- 428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte  
Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der  
Altersteilzeit  
Vermögenswirksame Leistungen  
Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers  
Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen  
Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)  
Abfindungen  
Aufwandsentschädigungen  
Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für  
Überstunden  
Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen  
Strukturausgleiche  
Persönliche Zulagen  
Zeitzuschläge und Schichtzulagen  
Erschwerniszuschläge  
Sonderzuwendungen/-zahlungen  
Jubiläumsgelder  
Schulbeihilfen

- 429 Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen

Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die  
nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können

**43 Versorgungsbezüge und dgl.**

- 431 Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
- 432 Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter  
Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht  
Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld  
Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz
- 433 Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)
- 434 Zuführung an die Versorgungsrücklage  
Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
- 437 Versorgungsbezüge nach G 131
- 438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht
- 439 Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.  
Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können

**44 Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.**

- 441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger  
Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen  
Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen
- 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unfallfürsorge  
Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen,  
Versorgungsempfänger und Hinterbliebene  
Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen  
und Richter  
Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen  
Heilfürsorge  
Einmalige und laufende Unterstützungen nach den  
Unterstützungsgrundsätzen  
Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen  
betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von  
Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit  
(als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)  
Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17  
SGB V

446 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und  
dgl.

Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und  
Hinterbliebene  
Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der  
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

#### **45 Sonstige personalbezogene Ausgaben**

452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit  
nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst

Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit  
Versorgungsausgleich

453 Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen

Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen  
Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/  
-entschädigung  
Umzugskostenvergütungen

459 Sonstige personalbezogene Ausgaben

Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst  
Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für  
Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge  
Verlustentschädigung  
Vergütung für Arbeitnehmererfindungen  
Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für  
besondere Leistungen  
Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu  
Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen

#### **46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben**

461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben

**5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst**

Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8

**51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben**

511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände

Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 525 und 527)  
Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 oder 525)

Codekarten, Dienstaussweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge,

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
- Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen.

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Reinigungsmittel
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)  
Beschaffungen bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Hierzu gehören auch:  
Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse  
Kleidergeld  
Abnutzungsentschädigungen

516 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten

517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume  
Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen  
Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Energiespar-Contracting, soweit die Dienstleistung im Vordergrund steht (andernfalls siehe Gruppe 812)

518 Mieten und Pachten

Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren

Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppe 5 oder 8 nachzuweisen.

519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs

Beschaffungen bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschl. Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)

Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei Hauptgruppe 7 oder 8 nachzuweisen

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517

523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken

- Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

- Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken
- 525 Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel
- Ausgaben für
- die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschl. Sprachausbildung)
  - Reisen, Fahrgelder sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
  - Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte
  - Honorare für Lehrkräfte
  - Lehr- und Lernmittel
  - Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
- 526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben
- Ausgaben für
- Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen
  - Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschl. Ausgaben für Reisen
  - Preise bei Gutachterwettbewerben
  - Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten.
- Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).
- 527 Dienstreisen
- Dienstreisen
- 529 Verfügungsmittel
- Verfügungsmittel (zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen)
- 531 Sonstiges  
bis  
546
- Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 529 zuzuordnen sind, wie z. B.
- Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen
  - Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland
  - Orden und Ehrenzeichen
  - Bewachung, soweit nicht Gruppe 517
  - Haltung von Tieren
  - Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen
  - Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks
  - Abbrüche
  - Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69)

- Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppe 514 oder 517
- Bankgebühren
- Prägung von Münzen (Münzwesen)
- Umzug und Verlegung von Dienststellen
- Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511
- Überführungen, Beerdigungen,
- Kränze, Grabgestecke, Nachrufe
- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate
- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
- Schulkinderspeisung
- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68

Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist

547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben (gilt nicht für Bremen)

Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können

548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben

**55 Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)**

551 Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung

553 Materialerhaltung

554 Militärische Beschaffungen

558 Militärische Anlagen einschl. kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

559 Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter

**56 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**

Zu Obergruppen 56 und 57:

Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite  
Disagio

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98 zuzuordnen.

- 561 Zinsausgaben an Bund
- 562 Zinsausgaben an Länder
- 563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 564 Zinsausgaben an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

- 567 Zinsausgaben an Zweckverbände

## **57 Zinsausgaben an Kreditmarkt**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56

- 571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen  
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- 572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
- 573 Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)
- 575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
- 576 Zinsausgaben an Ausland

## **58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98 zuzuordnen.

- 581 Tilgungsausgaben an Bund
- 582 Tilgungsausgaben an Länder
- 583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

587 Tilungsausgaben an Zweckverbände

**59 Tilungsausgaben an Kreditmarkt**

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten

Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.

591 Tilungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

592 Tilungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

593 Tilungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)

hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen

595 Tilungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland

hier auch: kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen

596 Tilungsausgaben an Ausland

**6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2

**61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98 zuzuordnen.

611 Allgemeine Zuweisungen an Bund

612 Allgemeine Zuweisungen an Länder

Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder  
Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

- 613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände  
Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs  
Familienleistungsausgleich
- 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen  
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen  
Vorschriften
- 616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die  
Bundesagentur für Arbeit
- 617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände

**62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen  
Vorschriften  
Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei  
bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98  
zuzuordnen.

- 621 Schuldendiensthilfen an Bund
- 622 Schuldendiensthilfen an Länder
- 623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen  
Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen  
Vorschriften
- 626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die  
Bundesagentur für Arbeit
- 627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände

**63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen  
Vorschriften

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei  
bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98  
zuzuordnen.

- 631 Sonstige Zuweisungen an Bund

Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung  
Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft  
Abführung der Bergmannsprämie  
Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel  
Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)  
Erstattung von Versorgungslasten

632 Sonstige Zuweisungen an Länder

Zuweisungen des Bundes

- zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen
- zur Förderung der Landwirtschaft
- zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
- zur Förderung des Verkehrs
- zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierende gemäß BAföG

Erstattungen des Bundes für

- Ausgaben für die Bundestagswahl
- Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
- die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
- Kriegsfolgenhilfeleistungen
- den Anteil des Bundes am Wohngeld
- den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen

Erstattungen

- von Versorgungslasten
- für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

Erstattungen von Verwaltungsausgaben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven an die Freie Hansestadt Bremen sind als Verrechnungen zu veranschlagen (Obergruppe 98)

Zuweisungen des Landes zur Förderung der Wasserwirtschaft- und Landeskultur an den Fonds der gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen

633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Zuweisungen

- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
  - für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
  - für Gastschulbeiträge
  - zur Straßenunterhaltung
  - für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
  - zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
  - zur Förderung des Fremdenverkehrs
  - zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
- Erstattung von Ausgaben
- für Leistungen der Sozialhilfe
  - für die Schülerbeförderung
  - für Versorgungslasten
  - für öffentliche Wahlen
  - nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung)
  - für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe

634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Erstattung an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung  
Verwaltungskostenerstattung

- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- an die Bundesagentur für Arbeit

637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände

**66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

z. B. Übernahme von Zinsen

662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen

Zinssubventionen für Kredite an gewerbliche Unternehmen, den Einzelhandel und freiberuflich Tätige

663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland

z. B. Zuschüsse zur Verbilligung von Wohnbaudarlehen  
Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen, Ablösungsbonus nach der  
Ablösungsverordnung  
Zinssubventionen für Vertriebenen-Kredite  
Zinshilfen für den sozialen Wohnungsbau

664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der  
allgemeinen Vorschriften

666 Schuldendiensthilfen an Ausland

## **67 Erstattungen an sonstige Bereiche**

671 Erstattungen an Inland

Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt  
für Wiederaufbau

Erstattungen von Personal- und Sachausgaben, Kosten der Erhebung der  
Kanalbenutzungsgebühr, Vertriebsgebühr

676 Erstattungen an Ausland

## **68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche**

681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche  
Personen

Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B.

Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung  
gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch  
Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen  
(für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige  
Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung  
erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und  
Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur  
Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von  
Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen  
63 oder 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von  
Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der  
Gruppe 671 zuzuordnen.

· Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der Sozialen  
Entschädigung

· Unfallrenten

· Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz

· Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen

· Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von  
Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus  
abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb  
gezahlt werden)

· Wiedergutmachungsleistungen

Ehrengaben, Ehrensold

Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen

Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

- 682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschl. Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z. B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Betriebszuschüsse, z. B. an
  - Flughafengesellschaften
  - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
  - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken zu der Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.

- 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682  
Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft  
Frachtbeihilfen  
Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft  
Ausgleichszahlungen an Hafenbetriebsvereine  
Zuschüsse an private Theater  
Zuschüsse an Badeanstalten  
Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen

- 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind oder den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH),
- c) sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören u. a.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
  - Religionsgemeinschaften
  - Politische Parteien
  - Sportverbände und -vereine
  - Jugendverbände
  - Flüchtlingsorganisationen
  - Familienorganisationen
  - Verbraucherverbände
- (öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)
- Parlamentarische Fraktionen

685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 oder Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).

687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689

Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.

- Einrichtungen der Vereinten Nationen
- Wissenschaftliche Verbände und Vereine

Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.

- Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)

Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland

Devisenausgleichszahlungen

688 Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)

689 Sonstige Ausgaben an die EU

Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht

## **69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppe 63 oder 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppe 88 oder 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen,
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z. B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen,
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z. B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98 zuzuordnen.

691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

- 692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
- 693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen
- 697 Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
- 698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
- 699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

## 7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt

Baumaßnahmen des Hochbaues

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind z. B.

- Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten

- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen

- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind

- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

Der Hauptgruppe 7 sind alle Baumaßnahmen zuzuordnen, die nicht Unterhaltung der baulichen Anlagen sind, also nicht den Gruppen 519 bzw. 521 zugeordnet werden können.

Eine Baumaßnahme ist die Herstellung von mit dem Boden fest verbundenen Anlagen durch die baugewerbliche Produktion. Sie umfasst auch alle beweglichen Ausstattungen und Einbauten, die wesentlicher Bestandteil des Baues sind und seinem Zweck dienen.

Die Baureifmachung des Geländes (Erschließungskosten). Außenanlagen der Gebäude.

Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz, an die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung.

Nicht zu den Baukosten rechnen die Einrichtungsgegenstände.

Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen, die eine erhebliche Veränderung oder Erweiterung der baulichen Anlagen bewirken, mit einem Aufwand von nicht mehr als 250.000 Euro im

Einzelfall sind der Gruppierung 700 zuzuordnen. Sie brauchen nicht einzeln veranschlagt zu werden.

Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall und Neubauten sind unter der entsprechenden Gruppe der Hauptgruppe 7 einzeln zu veranschlagen.

Wegen der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen siehe Gruppen 519 und 521.

**70 Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen**

700 Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandsetzungen

**71 Beiträge für Kanal- und Straßenanlagen sowie Bau von Fernmeldeanlagen**

711 Beiträge für Kanal- und Straßenanlagen

719 Bau von Fernmeldeanlagen

**72 Hochbauten**

720 Hochbauten und größere Erweiterungsbauten für die Verwaltung  
721

722 Schulbauten  
723  
724

725 Sonstige Hochbauten  
726

**73 Tiefbauten, Friedhofs-, Park- und Sportanlagen**

730 Straßenbau  
731  
732

733 Kanalbau  
734

735 Bauten im Zusammenhang mit der Müllabfuhr

736 Friedhöfe

737 Garten- und Parkanlagen

738 Bahnanlagen

739 Sportstätten

**74 Hafen- und Wasserbauten**

740 Hafen- und Wasserbauten  
741

**75 Landeskulturbauten**

750 Landeskulturbauten

**76 Baumaßnahmen für die Universität**

760 Baumaßnahmen für die Universität

**79 Sonstige Baumaßnahmen**

790 Sonstige Baumaßnahmen

799 Globale Mehr- und Minderausgaben der Hauptgruppe 7

**8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)

Der Hauptgruppe 8 sind zuzuordnen:

Erstausstattungen im Gesamtwert von über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer), Fahrzeuge, Grundstücke, Beteiligungen, Darlehen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen. Bewegliche Sachen im Einzelfall (ausgenommen Fahrzeuge) gehören zu den Investitionsgütern, wenn der Beschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt und die Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.

Gegenstände mit einem Einzelpreis bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind dann der Hauptgruppe 8 zuzuordnen, wenn diese Gegenstände in einer in sich geschlossenen Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Beschaffungsprogramms erworben werden und die Kosten der Einzelmaßnahme oder des Programms 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518).

**81 Erwerb von beweglichen Sachen**

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen

Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt

Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55

811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten

- Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)
- Wasserfahrzeuge
- Luftfahrzeuge

812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511.

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.

- Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- Dienstkleidung

**82 Erwerb von unbeweglichen Sachen**

821 Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 oder 823

Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken

822 Erwerb von unbebauten Grundstücken

Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z. B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten

Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken

823 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen

Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen

### **83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.**

Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland

836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland

Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank

Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation

### **85 Darlehen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Soweit es sich um Erstattungen/Verrechnungen zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften handelt, sind diese der Obergruppe 98 zuzuordnen.

851 Darlehen an Bund

852 Darlehen an Länder

853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände

854 Darlehen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

857 Darlehen an Zweckverbände

**86 Darlehen an sonstige Bereiche**

861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

862 Darlehen an private Unternehmen

863 Darlehen an Sonstige im Inland

866 Darlehen an Ausland

**87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen**

Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen

871 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland

876 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland

**88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zu Obergruppen 88 und 89:

Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppe 7 oder 8.

881 Zuweisungen für Investitionen an Bund

882 Zuweisungen für Investitionen an Länder

Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien

883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

**89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88

891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland

Wohnungsbauprämien

894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland

## **9 Besondere Finanzierungsausgaben**

### **91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke**

Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)

912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage

915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage

916 Zuführungen an Fonds und Stöcke

919 Zuführungen an sonstige Rücklagen

### **96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren**

Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

961 Fehlbeträge aus Vorjahren

### **97 Globale Mehr- und Minderausgaben**

971 Globale Mehrausgaben

Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können

972 Globale Minderausgaben

Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen

### **98 Haushaltstechnische Verrechnungen**

Ausgaben dürfen nur an Einnahmen der korrespondierenden Gruppen geleistet werden:

Gruppe 981 an Gruppe 381

Gruppe 984 an Gruppe 384

Gruppe 985 an Gruppe 385

Gruppe 986 an Gruppe 386

Gruppe 989 an Gruppe 389

Erstattungen und Verrechnungen der korrespondierenden Gruppen müssen jeweils im gleichen Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

981 Erstattungen innerhalb eines Haushalts

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381

982 Durchlaufende Posten (gilt nicht für Bremen)

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382

984 Ausgaben des Landes Bremen an die Stadt Bremen

985 Ausgaben des Landes Bremen oder der Stadt Bremen an die Stadt Bremerhaven

986 Ausgaben der Stadt Bremen an das Land Bremen

989 Ausgaben der Stadt Bremerhaven an das Land Bremen oder an die Stadt Bremen